



A-Post

18. Juli 2019

Gemeinderat Uzwil
Stickereiplatz 1
9240 Uzwil

Geschäft Nr. 17-6080

Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

Schutzverordnung Teiländerung

Die Schutzverordnung aus dem Jahr 1994 soll auf einen zeitgemässen Stand gebracht werden. Hierzu hat der Gemeinderat am 20. Oktober 2015 bzw. 14. März 2017 und 4. Juli 2017 eine Teiländerung der Schutzverordnung erlassen. Die Planaufgabe erfolgte vom 10. November bis 9. Dezember 2015, weitere Auflagen folgten vom 25. April bis 24. Mai 2017 und vom 8. August bis 6. September 2017. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Erwägungen

Kantonale Denkmalpflege

a) Das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (sGS 731.1, abgekürzt PBG; Inkraftsetzung 1. Oktober 2017) verlangt eine Unterscheidung der Schutzobjekte in solche von nationaler/kantonomer Bedeutung sowie in solche von kommunaler Bedeutung. Weil die Schutzverordnung noch auf dem alten Baugesetz basiert, fehlt diese Aufteilung. Die kantonale Denkmalpflege wird diesbezüglich mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen, die Triage ist in der Schutzverordnung bzw. im Schutzzinventar noch vorzunehmen.

Gemäss KGS-Liste des Bundes ist ein Objekt nationaler Bedeutung zu verzeichnen;

- Uzwil, Waldbüel 996: Villa Waldbühl, Ass.Nr. 996-1886



Aufgrund des IBID-Inventars werden von der Denkmalpflege folgende Objekte als von kantonalen Bedeutung eruiert:

- Henau, Buschelstrasse 1: Katholisches Pfarrhaus, *Ass.Nr. 1443*
- Henau, Buschelstrasse 3: Kath. Kirche Maria Himmelfahrt, *Ass.Nr. 1442*
- Henau, Felsegg: Altes Kraftwerk, *Ass.Nr. 1365*
- Henau, Felseggstrasse 51: Weberei Felsegg, *Ass.Nr. 1360, 2774*
- Niederstetten, Oberstrasse 5 - 7, *Ass.Nr. 1297, 1298*
- Niederstetten, Oberstrasse 8 - 12, *Ass.Nr. 1299, 1300, 1303, 1304*
- Niederstetten, Salenstrasse 2: Restaurant Traube, *Ass.Nr. 1322, 1323*
- Niederuzwil, Bahnhofstrasse: Katholische Kirche (Christkönigkirche), *Ass.Nr. 1579*
- Niederuzwil, Bahnhofstrasse 124: Katholisches Pfarrhaus, *Ass.Nr. 904*
- Niederuzwil, Bienenstrasse 59: Alte Herberge, *Ass.Nr. 758*
- Niederuzwil, Bienenstrasse 61: Alte Herberge, *Ass.Nr. 759*
- Niederuzwil, Büelhofstrasse: Kornspeicher Büelhof, *Ass.Nr. 3342*
- Niederuzwil, Flawilerstrasse 2: Villa Naef-Kraut, ehem. Gemeindehaus, *Ass.Nr. 919*
- Niederuzwil, Kirchstrasse 3: Altes evangelisches Pfarrhaus, *Ass.Nr. 924*
- Niederuzwil, Kirchstrasse 3: Ökonomiegebäude mit Remise, *Ass.Nr. 925*
- Niederuzwil, Kirchstrasse 4: Primarschulhaus, *Ass.Nr. 917*
- Niederuzwil, Kirchstrasse 5: Reformierte Kirche, *Ass.Nr. 920*
- Niederuzwil, Kirchstrasse 6: Altes Sekundarschulhaus, *Ass.Nr. 916*
- Niederuzwil, Schöntalstrasse 27, *Ass.Nr. 1525*
- Uzwil, Dammstrasse 7: Schlössli, *Ass.Nr. 1957*
- Uzwil, Sonnenhügelstrasse 15: Villa Sonnenhügel, *Ass.Nr. 1008*
- Uzwil, Sonnenhügelstrasse 8: Villa Tasso, *Ass.Nr. 8025, 8026*

Die nachstehenden Objekte sind in der Schutzverordnung nicht aufgeführt. Weil aus Sicht der Denkmalpflege von kantonalen Bedeutung, ist dies zwingend nachzuholen. Der Gemeinderat hat im Rahmen des rechtlichen Gehörs zugesichert, dass das Verfahren für deren Unterschutzstellung eingeleitet wird.

- Uzwil, Sonnenhügelstrasse 15: Villa Sonnenhügel, *Ass.Nr. 1008*
- Henau, Felseggstrasse 51: Weberei Felsegg, *Ass.Nr. 1360, 2774*

b) Entgegen der ursprünglichen Absicht nicht in der Schutzverordnung aufgeführt ist das Sekundarschulhaus Schöntalstrasse 2. Die Denkmalpflege hat das Objekt im Dezember 2017 noch als von lokaler Bedeutung taxiert und daher seine Aufnahme in der Schutzverordnung nicht gefordert. Heute, nach einem Augenschein im Innern, ist sie der Ansicht, dass dieses Gebäude eine 'kantonale Bedeutung' hat. Die nachträgliche Aufnahme des Schulhauses in der Schutzverordnung würde sehr begrüsst, wird aufgrund der früheren Stellungnahme aber nicht explizit verlangt.

c) Die Industrieareale Bühler und Benninger wurden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit nicht untersucht. Die Denkmalpflege verlangt, dass diese spätestens im Vorfeld grösserer baulicher Änderungen inventarisiert werden. Schützenswerte Bauten oder Bauteile sind unter Schutz zu stellen, soweit sie von kantonalen Bedeutung sind. Der Gemeinderat stimmt einer Inventarisierung der Fabrikareale Bühler und Benninger unter der Prämisse zu, dass betriebliche Bedürfnisse Vorrang hätten.



Kantonsforstamt KFA

Gut erhaltene Parkanlagen sind gemäss Art. 8 der Schutzbestimmungen in Bezug auf ihren kulturellen, historischen und ökologischen Wert zu erhalten. Das Kantonsforstamt weist darauf hin, dass die Waldflächen nach wie vor der Waldgesetzgebung unterstellt sind.

Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF

Verschiedene, vom ANJF im Rahmen der Vorprüfung angeführte Hinweise sind nicht in die vorliegenden Pläne und das Reglement eingeflossen:

- a) Festlegungen der übergeordneten Planungsgrundlagen sind in die kommunalen Planungsinstrumente zu übertragen. Gemäss dem kantonalen Richtplan liegt der bewaldete Terrassenabbruch im Bereich der Parzellen Nr. 3970 bis 1524 im Landschaftsschutzgebiet, es ist ein wichtiger Abschluss der Geländenische. Auch der Wald im Bereich der Parzellen Nrn. 1658 und 1659 (als Archäologieschutzgebiet bezeichnet) liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die kommunale Schutzverordnung ist bei nächster Gelegenheit zu ergänzen.
- b) Die nachstehenden geschützten Hecken(-abschnitte) sind wieder instand zu stellen:
 - Hecke auf Parzelle Nr. 1578, südlich von Parzelle Nr. 4260; auf einer Länge von 60 m.
 - Hecke an der Parzellengrenze Grundstück Nrn. 1626 und 1628; auf einer Länge von 20 m
 - Hecken entlang des Hummelbachs auf Parzellen Nrn. 1119, 1121, 1122; Instandstellung der fehlenden oder nicht standortgerechten Bestockung
- c) Folgende, nach Art. 18 Abs.1bis NHG geschützte Hecken sind in der Schutzverordnung nicht oder ungenau erfasst worden. Die Hecken(-abschnitte) sind unter Schutz zu stellen (nachträgliche Auflage notwendig)
 - Fehlendes Teilstück bzw. ungenaue Ausscheidung der Hecke auf Parzelle Nr. 4028 (an der Grenze zur Parzelle Nr. 4022)
 - Ökologisch und landschaftlich wichtige Hecke entlang der Hangkante bei Parzellen Nrn. 2228, 2229 / 2249
- d) Bei den bereits heute rechtskräftig geschützten Gehölzen im Gebiet Stolzenberg (Parzellen Nrn. 2214 und 2231) handelt es sich um Pappelreihen, gleich wie bei der neu in die Schutzverordnung aufgenommene Baumreihe auf Parzelle Nr. 2225. Mit dem anstehenden Nachtrag zur Schutzverordnung soll die Zuweisung korrigiert werden.
- e) Im Reglement der Schutzverordnung vom 14. September 2017 ist folgende redaktionelle Anpassung vorzunehmen:
 - Ingress: Das NHG stammt vom 1. Juli 1966.

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG

- a) Mit der "Schutzverordnung Teiländerung" sind Anpassungen am Objekt Nr. 107 (Biotop trocken) neu aufgelegt worden (vgl. Plan und Verzeichnis: Ausweitung südlich der Gleise,



Verkleinerung nördlich der Gleise). In der Zusammenführung des Verzeichnisses im Anhang C des neuen Reglements fehlt das Objekt. Nachdem das Verfahren korrekt durchgeführt wurde, erfolgt die Anpassung im Anhang redaktionell mit der Genehmigungsverfügung.

b) Weiterer Hinweis: Der Plan "Stand nach der Teilrevision Schutzverordnung" stimmt nicht in allen Bereichen mit der aufgelegten Teiländerung überein (Bsp. Baumreihe Parzelle Nr. 2225).

Die Teiländerung der Schutzverordnung wird in Wahrung des Ermessens der politischen Gemeinde mit Vorbehalten bzw. Auflagen genehmigt.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Vorbehalten und Auflagen genehmigt:
2. Das Verfahren für die Unterschutzstellung folgender Objekte wird vom Gemeinderat bis Ende 2019 eingeleitet:
 - Uzwil, Sonnenhügelstrasse 15: Villa Sonnenhügel, Ass.Nr. 1008
 - Henau, Felseggstrasse 51: Weberei Felsegg, Ass.Nr. 1360, 2774
3. Die Inventarisierung der Firmenareale Bühler und Benninger wird an die Hand genommen, sobald auf den Arealen grösserer bauliche Veränderungen anstehen. Schützenswerte Bauten oder Bauteile sind unter Schutz zu stellen, soweit sie von kantonalen Bedeutung sind.
4. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Sinne der Erwägungen an die Beschlüsse des kantonalen Richtplans angepasst. Das Verfahren wird bis Ende 2019 eingeleitet.
5. Die nachstehenden geschützten Hecken (-abschnitte) sind instand zu stellen:
 - Hecke auf Parzelle Nr. 1578, südlich von Parzelle Nr. 4260 (circa 60 m);
 - Hecke Parzellengrenze Parzellen Nrn. 1628 und 1626 (circa 20 m);
 - Hecken entlang des Hummelbaches im Bereich der Parzellen Nrn. 1119, 1121 und 1122.

Der Gemeinderat informiert das ANJF bis Ende 2019 über den Stand der Arbeiten.

6. Die Unterschutzstellung folgender Hecken (-abschnitte) wird vom Gemeinderat bis Ende 2019 eingeleitet:
 - Fehlendes Teilstück bzw. ungenaue Ausscheidung der Hecke auf Parzelle Nr. 4028 (an der Grenze zur Parzelle Nr. 4022)



- Ökologisch und landschaftlich wichtige Hecke entlang der Hangkante bei Parzellen Nrn. 2228, 2229 / 2249
 - 7. Die in der rechtskräftigen Schutzverordnung als Hecke, Feld-, Ufergehölz bezeichneten Pappelreihen auf den Parzellen Nrn. 2214 und 2231 sollen mit dem anstehenden Nachtrag der Schutzverordnung, gleich wie auf Parzelle Nr. 2225, als Baumreihe bezeichnet werden.
 - 8. Im Ingress des Reglements der Schutzverordnung vom 14. September 2017 wird folgende redaktionelle Anpassung vorgenommen: "... des eidgenössischen Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 ..."
 - 9. Im Anhang C des Reglements wird das Verzeichnis wie folgt ergänzt:
- | Nr. | Objekt | Grundst. Nr. | Standort |
|-----|------------------|--------------|----------------|
| 107 | Biotop (trocken) | 2206 | Uzwil-Rossmoos |
- 10. Das Reglement zur Schutzverordnung vom 18. Juli 1994 sowie seine Nachträge werden aufgehoben.
 - 11. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Denkmalpflege
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsfortsamt